



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2021**

### **Nr. 5 Vollstreckungsstellen der Finanzämter - Mängel in der Fallbearbeitung nicht abgestellt -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 5 Vollstreckungsstellen der Finanzämter  
- Mängel in der Fallbearbeitung nicht abgestellt -**

**Die Vollstreckungsstellen hatten Fehlentwicklungen, die der Rechnungshof bei früheren Prüfungen festgestellt hatte, nicht behoben:**

- Sie gewährten Vollstreckungsaufschub, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht nachgewiesen waren.
- Stundungs- und Erlassanträge bearbeiteten sie weiterhin uneinheitlich.
- Die Möglichkeiten zur Einholung der Vermögensauskunft nutzten sie unzureichend.

**Die zugesagte Steuerung der Vollstreckungsstellen über Zielvereinbarungen und Leistungsvergleich war nur in Ansätzen vorhanden. Angekündigte vermehrte Innenrevisions- und Geschäftsprüfungen zur Absicherung von Verbesserungsprozessen waren unterblieben.**

**In allen 22 Finanzämtern des Landes sind Vollstreckungsstellen eingerichtet. Die mit einer Zusammenfassung der Vollstreckungsstellen an einem Standort verbundenen Vorteile einer Spezialisierung bei gleichzeitiger Straffung der Organisation nutzte die Steuerverwaltung bisher nicht.**

**Die Vollstreckungsstellen arbeiteten digital, kommunizierten aber mit Dritten weitgehend analog. Diese Medienbrüche führten zu vermeidbarem Aufwand. Verfahrensverbesserungen ließen sich zudem durch eine Änderung gesetzlicher Regelungen und über eine Verknüpfung von Datenbanken zur zeitnahen und umfassenden Ermittlung der Vermögensverhältnisse der Steuerschuldner erzielen.**

**1 Allgemeines**

Die Vollstreckungsstellen haben die Aufgabe, rückständige Steuern beizutreiben sowie Stundungs- und Erlassanträge zu bearbeiten.

Der Rechnungshof hatte in den Jahren 2007 bis 2009 bei den Vollstreckungsstellen mehrerer Finanzämter geprüft, ob diese ihre Aufgaben wirtschaftlich und wirksam erledigten und die Organisation zweckmäßig war. Dabei hatte er zum Teil erhebliche Bearbeitungsmängel festgestellt.<sup>1</sup> Die Landesregierung hatte daraufhin erklärt, dass zur Verbesserung der Arbeitsqualität Schulungsmaßnahmen stattfänden und Arbeitsanleitungen bereitgestellt würden. Ferner hatte sie eine Steuerung der Vollstreckungsstellen über Zielvereinbarungen und Leistungsvergleich sowie flankierende

---

<sup>1</sup> Vgl. Beitrag Nr. 8 - Vollstreckungsstellen von Finanzämtern - des Jahresberichts 2009 (Drucksache 15/3100) und Beitrag Nr. 8 - Finanzämter - unwirtschaftliche Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen - des Jahresberichts 2010 (Drucksache 15/4200).

Geschäfts- und Innenrevisionsprüfungen zur Absicherung der Verbesserungsprozesse angekündigt.<sup>2</sup>

Der Rechnungshof hat bei der aktuellen Prüfung, in die er die Vollstreckungsstellen der Finanzämter Bingen-Alzey, Kaiserslautern, Koblenz und Speyer-Germersheim einbezogen hat, untersucht, inwieweit sich die Arbeitsqualität verbessert hat. Darüber hinaus hat er geprüft, mit welchen organisatorischen Anpassungen sich die Arbeitsprozesse optimieren lassen.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Fallbearbeitung - Mängel noch nicht abgestellt**

#### **2.1.1 Gewährung von Vollstreckungsaufschub**

Kommt ein Schuldner seinen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat die Steuerverwaltung die geschuldete Leistung zeitnah beizutreiben. Ausnahmsweise können die Finanzämter Vollstreckungsaufschub gewähren, soweit die Vollstreckung im Einzelfall unbillig ist.<sup>3</sup> Unbilligkeit liegt nur vor, wenn die Vollstreckung dem Steuerschuldner einen unangemessenen Nachteil bringen würde, der durch kurzfristiges Zuwarten oder durch eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden kann.

Nach den vom Landesamt für Steuern zur Verfügung gestellten Statistiken gewährten die Finanzämter in den Jahren 2016 bis 2018 durchschnittlich landesweit in fast 4.500 Fällen Vollstreckungsaufschub. Dies entsprach weniger als der Hälfte dieser Billigkeitsmaßnahmen im Zeitraum von 2007 bis 2009. Dennoch belegen die Ergebnisse der aktuellen Prüfung durch den Rechnungshof, dass noch immer zu vielen Anträgen entsprochen wurde.

So hat der Rechnungshof stichprobenweise 257 von insgesamt 1.089 Fällen untersucht, in denen die vier in die Erhebungen einbezogenen Finanzämter Vollstreckungsaufschub gewährt hatten. Betroffen waren sowohl Fälle mit geringen als auch mit höheren Steuerrückständen.<sup>4</sup> Lediglich in einem Fall erachtete der Rechnungshof die Gewährung des Vollstreckungsaufschubs für vertretbar; der Steuerschuldner hatte Umstände vorgetragen, die das Vorliegen einer Unbilligkeit der Vollstreckung als sehr wahrscheinlich erscheinen ließen. In einer Vielzahl von Fällen, insbesondere bei kleineren Beträgen mit kurzen Laufzeiten, hatten die Steuerpflichtigen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Vollstreckungsaufschubs nicht einmal schlüssig vorgetragen.

Das Landesamt hat erklärt, die rechtlichen Tatbestände zum Vorliegen der Unbilligkeit seien in Schulungen ausführlich behandelt worden. Zudem sei ein Prüfungsschema vorgestellt worden. Von der bislang praktizierten Bearbeitungsweise solle insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht gänzlich abgesehen werden. Im Rahmen der Neukonzeption des Risikomanagementsystems werde eine Überprüfung der Fallgruppen sowie der Entscheidungshilfen erfolgen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass den Anweisungen in der Vollstreckungskartei zufolge die Kriterien des Vollstreckungsaufschubs konsequent zu prüfen sind. Er erachtet es im Hinblick auf die restriktiv zu handhabende Ausnahmenvorschrift für notwendig, dass der Vollstreckungsschuldner das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale in allen Fällen schlüssig darlegt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2009 (Drucksache 15/3393 S. 7) und Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2010 (Drucksache 16/2303 S. 60).

<sup>3</sup> § 258 Abgabenordnung (AO).

<sup>4</sup> Die Bandbreite der Steuerrückstände lag zwischen 90 € und 429.421 €.

### 2.1.2 Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen

Das Ziel einer möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Bearbeitung der Anträge auf Stundung und Erlass wurde trotz mehrjähriger Bemühung der Steuerverwaltung bisher nicht erreicht. So lagen 2019 bei den geprüften Finanzämtern die Bandbreiten der Ablehnungsquoten bei Stundungsanträgen zwischen 26 % und 74 % und bei den Erlassanträgen zwischen 7 % und 35 %.

### 2.1.3 Abgabe der Vermögensauskunft

Die Vollstreckungsstellen der Finanzämter können das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach einer Neufassung der gesetzlichen Regelung<sup>5</sup> seit dem Jahr 2013 in einem frühen Stadium einleiten, um zeitnah Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse des Steuerschuldners zu gewinnen. Daneben können sie auf Vermögensauskünfte zugreifen, die der Schuldner anderen Gläubigern erteilt hat.<sup>6</sup> Hierzu haben sie die Möglichkeit, IT-gestützt bei dem Amtsgericht Kaiserslautern (zentrales Vollstreckungsgericht), das die zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse in elektronischer Form verwaltet, eine Abfrage durchzuführen.

Trotz dieser Möglichkeiten verringerte sich die Zahl der von den Vollstreckungsstellen eingeleiteten Verfahren nach den Statistiken des Landesamts von durchschnittlich 1.093 Fällen in den Jahren 2007 bis 2009 auf 474 Fälle in den Jahren 2017 bis 2019. Dies entspricht einem Rückgang um mehr als 56 %.

Diese unzulängliche Nutzung der Möglichkeit, sich einen Überblick über das Vermögen des Schuldners zu verschaffen, spiegelte sich auch bei besonders bedeutsamen Fällen mit Steuerschulden von mehr als 50.000 € wider. In weniger als der Hälfte der vom Rechnungshof stichprobenweise untersuchten 69 Fälle dieser Kategorie hatten die Vollstreckungsstellen Vermögensauskünfte eingeholt oder Abfragen beim zentralen Vollstreckungsgericht durchgeführt. Zwischen der ersten Anzeige des Zahlungsrückstandes und der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft oder der Abfrage lagen durchschnittlich mehr als 650 Tage.

Das Landesamt hat erklärt, das Verfahren zur Vermögensauskunft werde von den Finanzämtern bislang unterschiedlich genutzt. Den Finanzämtern sei 2018 ausdrücklich empfohlen worden, von der Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft häufiger Gebrauch zu machen. Es sei beabsichtigt, die frühzeitige Einleitung des Verfahrens zur Vermögensauskunft probeweise bei einem Finanzamt zu pilotieren. Im Übrigen habe sich in der Praxis häufig gezeigt, dass Vollstreckungsschuldner, die die Vermögensauskunft abgaben, kein Vermögen mehr besäßen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass eine vorhergehende Pilotierung entbehrlich ist. Da, wenn überhaupt, gerade zu Beginn der Vollstreckung erfahrungsgemäß noch mit verwertbarem Vermögen zu rechnen ist, sollte das Instrument der Vermögensauskunft einschließlich der Abfrage beim zentralen Vollstreckungsgericht regelmäßig und frühzeitig genutzt werden. Soweit absehbar ist, dass der Steuerschuldner kein Vermögen besitzt, können Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben. Stattdessen könnten zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, die weiteren Steuerrückständen entgegenwirken. Hierzu gehört beispielsweise der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anregung zur Untersagung des Gewerbes.

Bei der Abgabe der Vermögensauskunft hat der Vollstreckungsschuldner an Eides statt zu versichern, dass er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.<sup>7</sup> Diese Versicherung an Eides statt ist nach § 95 AO grundsätzlich gegenüber einem Beschäftigten des Finanzamts abzugeben, der die Befähigung zum

---

<sup>5</sup> § 284 AO, vgl. auch Gesetz zur Reform der Sachverhaltsaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

<sup>6</sup> Vgl. § 802k Zivilprozessordnung (ZPO).

<sup>7</sup> § 284 Abs. 3 AO.

Richteramt besitzt. Regelmäßig waren dies die Sachgebietsleitungen. Von der Möglichkeit, von deren Mitwirkung abzusehen und die Zuständigkeit auf die Bearbeiter zu verlagern, um so das Verfahren zu vereinfachen, hat die Steuerverwaltung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, die Zuständigkeit solle weiterhin im Vollstreckungsdienst auf Sachgebietsleitungsebene verbleiben. Sie hat dies im Wesentlichen mit einem vertieften Fachwissen in den Bereichen des Immobilien-, Anfechtungs-, Insolvenz- und Vollstreckungsrechts begründet.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass beispielsweise beim Hauptzollamt Koblenz und bei der Stadtverwaltung Koblenz grundsätzlich jeder Bedienstete zur Abnahme der Vermögensauskunft befugt ist. Auch Gerichtsvollzieher können von Schuldnern eine Vermögensauskunft verlangen. Bedienstete der Finanzämter dürften daher nach entsprechender Schulung und Einarbeitung ebenfalls in der Lage sein, die Vermögensauskunft ohne Mitwirkung der Sachgebietsleitungen abzunehmen.

Im Übrigen kann die mit einer Verlagerung der Zuständigkeit verbundene Entlastung der Sachgebietsleitungen für deren Mitwirkung bei der Gewährung von Vollstreckungsaufschub genutzt werden, um in diesem Arbeitsbereich verstärkt auf eine gesetzeskonforme Aufgabenerledigung hinzuwirken.

## **2.2 Unzureichende Maßnahmen nach den vorausgegangenen Prüfungen durch den Rechnungshof**

Nach den Prüfungen des Rechnungshofs in den Jahren 2007 bis 2009 hatte die Steuerverwaltung die festgestellten Mängel in Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustauschen und Schulungen mit den Bediensteten erörtert und die Vorgesetzten sensibilisiert sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften überarbeitet und Arbeitshilfen erstellt. Wie oben dargestellt, reichten diese Schritte nicht aus, um maßgebliche Verbesserungen bei der Fallbearbeitung zu erreichen.

Das Landesamt hat ausgeführt, es habe entsprechende Maßnahmen erneut eingeleitet. Es strebe eine umfassende Neukonzeption der Bearbeitungsregeln für die Vollstreckung an.

Die Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs legen nahe, dass dies alleine nicht genügen wird. Die Maßnahmen sind um wirksame Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen zu ergänzen.

### **2.2.1 Zielvereinbarungen und Leistungsvergleich**

Die von der Landesregierung 2009 angekündigte Steuerung der Vollstreckungsstellen über Zielvereinbarungen und Leistungsvergleich<sup>8</sup> war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof nur ansatzweise umgesetzt.

Erstmals 2018 schloss das Landesamt mit den Finanzämtern Zielvereinbarungen, die auch Tätigkeiten der Vollstreckungsstellen zum Gegenstand hatten. Der Anteil der rückständigen Steuerschulden mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sollte landesweit einen vereinbarten Prozentsatz nicht überschreiten. Die Zielvereinbarungen bezogen sich jedoch nicht auf die Zahl der von den Vollstreckungsstellen zu bearbeitenden Fälle. Damit ließ sich nicht beurteilen, ob die Vollstreckungsstellen ihre Aufgaben regelmäßig zeitnah erledigt hatten.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Vollstreckungsaufschub, Stundung und Erlass sowie die Einleitung der Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft waren bisher nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen und Leistungsvergleich.

---

<sup>8</sup> Siehe auch Fußnote 2.

Das Ministerium hat mitgeteilt, eine bei KONSENS<sup>9</sup> in Planung befindliche IT-Unterstützung werde eine automationsgestützte, einheitliche Datenauswertung inklusive Fallzahlen je Arbeitsgebiet ermöglichen. Eine Erweiterung des Leistungsvergleichs auf die Bereiche Stundung und Erlass sowie die Einbeziehung des Vollstreckungsaufschubs in die Vollstreckungsberichte würden grundsätzlich angestrebt. Bis zur vorgesehenen Automationsunterstützung sei die derzeitige Statistik des Fachbereichs des Landesamts zu optimieren. Im Rahmen der Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen sei ein Benchmarking geplant.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass eine Steuerung im Bereich der Abgabe der Vermögensauskunft noch aussteht.

### **2.2.2 Flankierende Innenrevisions- und Geschäftsprüfungen**

Um die Bearbeitung der Stundungs- und Erlassanträge durch die Vollstreckungsstellen zu vereinheitlichen und zu verbessern, hatte die Landesregierung im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2010 flankierende Geschäfts- und Innenrevisionsprüfungen in den Vollstreckungsstellen angekündigt.<sup>10</sup>

Lediglich bei einer von zwei Prüfungen befasste sich die Innenrevision in den Jahren 2011 und 2012 mit der Bearbeitung von Anträgen auf Vollstreckungsaufschub, Stundung und Erlass sowie dem Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Vorschlag des Rechnungshofs, im Bereich der Vollstreckung vermehrt Innenrevisions- und Geschäftsprüfungen durch das Landesamt durchzuführen, werde befürwortet.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Steuerverwaltung dieses Mittel nunmehr auch konsequent nutzen wird.

### **2.3 Vorteile einer landesweiten Zusammenfassung des Vollstreckungsinendienstes nicht genutzt**

Derzeit bearbeiten alle 22 Finanzämter des Landes Vollstreckungsfälle. Nach den Personalplänen waren Anfang 2020 für den Vollstreckungsinendienst Arbeitskräfte mit Zeitanteilen von umgerechnet 192 Vollzeitäquivalenten<sup>11</sup> vorgesehen. Dem Innendienst je Finanzamt waren zwischen 3,5 und 15,5 Vollzeitäquivalente zugeteilt.

Landesweit gab es 31 Sachgebiete, denen die Vollstreckungsstellen zugeordnet waren. In 19 Finanzämtern waren den Sachgebieten zusätzlich bis zu drei andere Arbeitsbereiche zugewiesen.

Solche inhomogenen Arbeitseinheiten ließen sich durch eine landesweite Zusammenfassung des Vollstreckungsinendienstes an einem Standort vermeiden. Aufgaben, wie die Bearbeitung von Insolvenzfällen und Rechtsbehelfen sowie von Stundungs- und Erlassanträgen könnten in einzelnen Vollstreckungsstellen (Schwerpunktbezirken) gebündelt werden. Die Sachgebietsleitungen könnten sich auf einen Arbeitsbereich konzentrieren. Gleichzeitig gäbe es effizientere Vertretungsmöglichkeiten. In die Steuerungs- und Qualitätssicherungsprozesse des Landesamts wären nur noch eine Leitung eines Finanzamts und höchstens 15 Sachgebietsleitungen

---

<sup>9</sup> Im Vorhaben **Koordinierte Neue Software-Entwicklung** der **Steuerverwaltung** entwickeln die Länder zusammen mit dem Bund eine einheitliche Software für das Besteuerungsverfahren.

<sup>10</sup> Vgl. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2009 des Rechnungshofs (Drucksache 15/3393 S. 7), Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2010 (Drucksache 16/2303 S. 60), Ausführungen zu Nr. 26 d.

<sup>11</sup> Das Vollzeitäquivalent oder Vollbeschäftigtenäquivalent ist eine Hilfsgröße bei der Messung von Arbeitszeit.

eingebunden. Die straffere Organisation könnte zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsqualität beitragen.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Vollstreckungsstellen mit anderen Arbeitsbereichen im eigenen Amt sehe es als unerlässlich an. Steuerschuldner suchten häufig unangemeldet die Vollstreckungsstellen auf. Das werde bei einer Zentralisierung erschwert und stehe der „Kundenorientierung“ der Steuerverwaltung entgegen. Neben einer Zusammenlegung der Vollstreckungsstellen bei Finanzämtern mit mehreren Standorten solle die in den Veranlagungsstellen 2019 begonnene Einführung von größeren Arbeitseinheiten und strukturierter Teamarbeit auf die Vollstreckungsstellen ausgeweitet werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der notwendige Informationsaustausch zwischen den Vollstreckungsstellen und anderen Arbeitsbereichen auch elektronisch z. B. durch Dateiabfragen oder telefonisch vorgenommen werden kann. Das Vorhalten einer Vollstreckungsstelle in jedem Finanzamtsbezirk aus Gründen der „Kundenorientierung“ ist nicht notwendig. Nach einer Erhebung des Landesamts suchte im ersten Quartal 2019 im Durchschnitt wöchentlich ein Steuerschuldner eine Vollstreckungsstelle auf. Mit der Zusammenführung der im Vollstreckungsbereich eingesetzten Bediensteten eines Finanzamts in größeren Arbeitseinheiten werden die mit einer Zentralisierung verbundenen Vorteile nur teilweise genutzt. Daher sollte angestrebt werden, mittelfristig die Vollstreckungstätigkeit des Innendienstes an einem Standort zu bündeln. Auch die Zollverwaltung hat für Rheinland-Pfalz und das Saarland eine zentrale Vollstreckungsstelle im Hauptzollamt Koblenz errichtet.

Der Rechnungshof empfiehlt, die in der Zollverwaltung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auszuwerten und ein Konzept zu erarbeiten, wie mittelfristig der Vollstreckungsdienst landesweit zusammengeführt werden kann.

## **2.4 Digitalisierung kann Bearbeitungsaufwand mindern**

### **2.4.1 Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation bei Forderungspfändungen**

Nach Übersichten des Landesamts stellen Forderungspfändungen drei Viertel aller Vollstreckungsmaßnahmen des Innendienstes der Vollstreckungsstellen dar. Von fast 60.000 Forderungspfändungen jährlich betrafen 80 % Guthaben auf Konten bei Kreditinstituten oder Forderungen gegenüber Versicherungen. Mit diesen verkehrt die Steuerverwaltung herkömmlich auf dem Postweg.

Das derzeitige Verfahren ist aufwendig. Eine elektronische Pfändungsverfügung und ein elektronischer Rücklauf der Drittschuldnererklärung würden Medienbrüche vermeiden und das Verfahren beschleunigen. Nach § 309 Abs. 1 AO ist allerdings eine elektronische Übermittlung einer Forderungspfändung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bundesregierung begründete dies 2002 mit der fehlenden Sicherstellung der Rangfolge bei mehrfacher Pfändung.<sup>12</sup>

Bereits seit Längerem lässt sich der Zeitpunkt des Zugangs elektronischer Schriftstücke digital exakt dokumentieren und damit die Rangfolge genau feststellen.

Das Ministerium hat erklärt, eine Rechtsänderung setze ein sicheres Übermittlungsverfahren sowie einen verlässlichen Zugangsnachweis voraus. Die Anregung, mit den Spitzenverbänden der Kredit- und Versicherungswirtschaft die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches zu erörtern, werde aufgegriffen.

---

<sup>12</sup> Bundestags-Drucksache 14/9000 S. 38 (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften).

## 2.4.2 Digitalisierungsstrategie des Landes

Wie bei den Forderungspfändungen durch die Steuerverwaltung liegen auch bei der Ausbringung von Vollstreckungsmaßnahmen, in die andere unmittelbare oder mittelbare Verwaltungen des Landes eingebunden sind, Medienbrüche vor. So werden der Antrag auf Eintragung eines Grundpfandrechts, die Anregung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sowie eines berufsrechtlichen Verfahrens oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zwar elektronisch im IT-System erstellt, anschließend aber Gerichten, Kommunalbehörden oder Kammern auf dem Postweg zugeleitet.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es begrüße grundsätzlich die Einrichtung entsprechender Schnittstellen. Die Beseitigung von Medienbrüchen setze aber ein allen Rechtsbelangen gerecht werdendes Verfahren sowie die Anpassung aller im Prozess eingesetzten Verfahren auch in den Kommunen voraus. Eine mittelfristige Realisierung erscheine im Hinblick auf die Abstimmung der Schnittstellen bei der Vielzahl der Beteiligten nicht umsetzbar.

Die Digitalisierungsstrategie des Landes hat auch die elektronische Vernetzung von Verwaltungen zum Ziel.<sup>13</sup> Sie sollte genutzt werden, um eine elektronische Kommunikation der Vollstreckungsstellen mit Kommunal- und Justizverwaltungen zu ermöglichen und Medienbrüche zu vermeiden.

## 2.4.3 Informationen zu Vollstreckungsmöglichkeiten

Die Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten ist für die Bearbeiter der Vollstreckungsstellen teilweise mit hohem Arbeitsaufwand verbunden. Sie müssen die erforderlichen Informationen durch Akteneinsicht oder Abfragen in Programmen und Dateien anderer Arbeitsbereiche der Steuerverwaltung oder anderer Verwaltungen gewinnen.<sup>14</sup>

Sowohl die manuelle Ermittlung der Vermögensverhältnisse wie deren automatisierte Aufbereitung würden erleichtert, wenn der Schuldner anhand eines gleichen eindeutigen Ordnungsmerkmals identifiziert werden könnte. Dem soll die Steueridentifikationsnummer nach § 139a AO dienen.<sup>15</sup> Allerdings ist deren Angabe durch den Schuldner bei der Abgabe des Vermögensverzeichnisses nicht gesetzlich vorgeschrieben.<sup>16</sup>

Das Ministerium hat datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen seien, könne eine vollautomatische Auswertung der Datenbanken vorrangig im Vorhaben KONSENS geprüft und umgesetzt werden. Zum Vorschlag, die Angabe der Identifikationsnummer bei Abgabe des Vermögensverzeichnisses gesetzlich vorzuschreiben, hat es sich nicht geäußert.

Der Rechnungshof empfiehlt, ggf. auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken, um die Vorteile eines automatisierten Verfahrens nutzen zu können.

---

<sup>13</sup> Ministerium des Innern und für Sport, Digitale Verwaltung Rheinland-Pfalz, 2018, S. 14.

<sup>14</sup> In einer weiteren Ausbaustufe könnte den Bearbeitern auf der Grundlage der automatisierten Informationsgewinnung IT-gesteuert ein Vorschlag für eine Vollstreckungsmaßnahme unterbreitet werden, die nach entsprechender Zustimmung automatisch veranlasst würde.

<sup>15</sup> Daneben wird zurzeit eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (vgl. § 139c AO) eingeführt. Diese ist für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften vorgesehen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind.

<sup>16</sup> Vgl. § 284 Abs. 1 Satz 2 AO sowie auch §§ 802c Abs. 1 Satz 1 ZPO und 25a Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.



### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) den Zielvereinbarungen auch die Zahl der zu bearbeitenden Fälle zugrunde gelegt und Leistungsvergleiche auf die Arbeitsbereiche Stundung, Erlass und Vollstreckungsaufschub erweitert werden,
- b) in dem Arbeitsbereich der Vollstreckung vermehrt Innenrevisions- und Geschäftsprüfungen durchgeführt werden.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) die Ausnahmenvorschrift zur Gewährung von Vollstreckungsaufschub auch bei Fällen mit kleineren Steuerrückständen restriktiv zu handhaben,
- b) auf eine möglichst einheitliche und gleichmäßige Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen hinzuwirken,
- c) weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Vollstreckungsstellen die Möglichkeiten zur Abgabe der Vermögensauskunft und der Abfrage, ob ein Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt ist, zeitnah und umfassend nutzen,
- d) die Zuständigkeit zur Abnahme der Vermögensauskunft weitgehend auf Bearbeiter der Vollstreckungsstellen zu übertragen und die damit verbundene Entlastung der Sachgebietsleitungen für deren Beteiligung bei der Gewährung des Vollstreckungsaufschubs zu nutzen,
- e) darauf hinzuwirken, dass die Steuerung der Vollstreckungsstellen durch Zielvereinbarungen und Leistungsvergleich auch für den Bereich der Abgabe der Vermögensauskunft erfolgt,
- f) ein Konzept zur Bündelung des Vollstreckungsdienstes zu erarbeiten,
- g) auf eine Änderung des § 309 Abs. 1 AO hinzuwirken, um eine elektronische Pfändungsverfügung zu ermöglichen,
- h) im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes auf eine elektronische Kommunikation der Vollstreckungsstellen mit Kommunal- und Justizverwaltungen und die Beseitigung von Medienbrüchen hinzuwirken,
- i) auf die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere einer gesetzlichen Pflicht zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer bei der Abgabe der Vermögensauskunft hinzuwirken, um den Vollstreckungsstellen eine zeitnahe und umfassende automatisierte Ermittlung der Vermögensverhältnisse zu ermöglichen,
- j) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.